



Betriebsordnung für die Deponie Rechenbachtal

Gemäß § 9 der Satzung des Umwelt- und Servicebetriebes Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken, über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AwS -) vom 08. Dezember 2004, in der derzeit geltenden Fassung, sowie gemäß Anhang 5, Nr. 1.1 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV -) erlässt der Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken folgende

Betriebsordnung für die Deponie Rechenbachtal

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken (UBZ) betreibt die Deponie Rechenbachtal. Diese ist gemäß DepV in die Deponieklasse II eingestuft (DK II).
- (2) Diese Betriebsordnung gilt für das gesamte Deponiegelände und alle dort befindlichen Anlagen bzw. Nebenanlagen. Die Bestimmungen gelten auch für Besucher und Besuchergruppen.
- (3) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 2

Zugelassene bzw. ausgeschlossene Abfälle

- (1) Grundsätzlich dürfen nur Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie Rechenbachtal angeliefert werden, die alle satzungs- und abfallrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und im Positivkatalog der Deponie aufgeführt sind.
- (2) Ausnahmen sind aufgrund von Einzelzulassungen durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd möglich und beim UBZ zu beantragen.
- (3) Die Zulassung von mineralischen Abfällen zur deponiebautechnischen Verwertung wird in Abhängigkeit von Herkunft, Art, Menge und Schadstoffkonzentration der Abfälle sowie dem tatsächlichen Bedarf nur nach Einzelfallprüfung erteilt.

- (4) Abfälle können von der Entsorgung ausgeschlossen werden, wenn es sich beim Betrieb zeigt, dass sie wegen ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen
- den laufenden Betrieb oder die Sicherheit der Mitarbeiter auf der Deponie beeinträchtigen,
 - die Abdichtung der Deponie angreifen oder beschädigen,
 - die Standfestigkeit der Deponie gefährden,
 - das Sickerwasser, sonstiges Abwasser oder Gas ungünstig beeinflussen,
 - die Umgebung mit schädlichen Emissionen belasten können,
 - oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorhanden ist.
- (5) Anlieferungen zu den sonstigen auf dem Deponiegelände befindlichen Anlagen bzw. Nebenanlagen haben die erforderlichen Annahmebedingungen dieser Anlagen einzuhalten und sind nur nach vorheriger Anmeldung an der Eingangswaage zugelassen.

§ 3

Anlieferungs-/ Annahmebedingungen

- (1) Zur Prüfung der Annahmemöglichkeit eines Abfalls ist rechtzeitig vor der Erstanlieferung eine grundlegende Charakterisierung des Abfalls – unter Verwendung eines Formblattes – vorzulegen. Zusätzlich ist der Zeitraum der beabsichtigten Anlieferung, die Befördererdaten sowie der Rechnungsempfänger dem UBZ schriftlich mitzuteilen.
- (2) Alle Abfallanlieferungen sind unter Beachtung der geltenden Nachweisverordnung durchzuführen. Bei ungefährlichen Abfällen ist (weiterhin) ein vereinfachter Entsorgungsnachweis, bei gefährlichen Abfällen ein Entsorgungsnachweis im elektronischen Verfahren (eANV) zu führen. Die in der Annahmeerklärung enthaltenen Auflagen (z. B. Mengenkontingentierung, Verpackung usw.) sind zwingend zu beachten.
- (3) Zum Nachweis der Schadstoffbelastung hat der Abfallerzeuger vor der Erstanlieferung eine repräsentative Deklarationsanalyse sowie in der Regel nach jeweils 1.000 Tonnen angelieferter Abfälle, mindestens jedoch einmal jährlich, weitere Identifikationsanalysen vorzulegen. Für Probenahme, Analytik und Bewertung der Messergebnisse gilt der Anhang 4 der DepV. Einzureichen sind jeweils die vollständigen Laboranalysebefunde im Original mit den dazugehörigen Probenahmeprotokollen.
- (4) Über die bauphysikalische Eignung der Materialien entscheidet im Einzelfall der Abteilungsleiter Abfallwirtschaft in Abstimmung mit dem Deponieleiter. Dabei sind Körnung, Fremdbestandteile etc. zu berücksichtigen.

- (5) Anlieferungstermine sind mit dem UBZ rechtzeitig abzustimmen; nicht vorher angemeldete bzw. durch den UBZ nicht genehmigte Abfallanlieferungen können zurückgewiesen werden.
- (6) Die Abfälle werden nur während den bekannt gegebenen Öffnungszeiten angenommen.

§ 4

Annahmekontrolle, Verwiegung

- (1) Das Abladen der Abfälle darf nur nach vorheriger Anmeldung beim Waagepersonal erfolgen. Hierbei sind unaufgefordert alle erforderlichen Begleitpapiere (z. B. Entsorgungsnachweise, Quittungsbelege u. ä.) vorzulegen.
- (2) Die angelieferten Abfälle werden mittels geeichter Waage verwogen. Die Waage darf nur im Schrittempo befahren werden. Das Begleitpersonal hat während der Wiegevorgänge auszusteigen. Das Waagepersonal überprüft die angelieferten Abfälle und vergleicht diese mit den Angaben in der grundlegenden Charakterisierung. Bei Übereinstimmung und ordnungsgemäßer Verpackung erfolgt die Annahme der Abfälle. Der Anlieferer erhält eine Ausfertigung des Wiegescheins, der gleichzeitig auch als Grundlage für die Abrechnung gilt.
- (3) Im Rahmen der Deponieeingangskontrolle ist das Deponiepersonal verpflichtet jede Einzelanlieferung zu kontrollieren und jederzeit dazu berechtigt, für den Fall einer Auffälligkeit an dem angelieferten Abfall bzw. einer offensichtlichen Abweichung von den vorgelegten Angaben der grundlegenden Charakterisierung, einzeln angelieferte Abfallchargen zunächst zwischenzulagern, jederzeit Rückstellproben bzw. Proben für eine sofortige Kontrollanalyse zu separieren, Änderungen in der Abfalleinstufung vorzunehmen oder die Anlieferung abzuweisen. Kosten für die durchgeführten Kontrollanalysen gehen bei Einhaltung der Deklarationsanalyse zulasten des UBZ, bei Nichteinhaltung zulasten des Anlieferers/Erzeugers.
- (4) Ist der angelieferte Abfall nicht zur Entsorgung auf der Deponie zugelassen, wird er – bis zu einer abschließenden Entscheidung über weitere Maßnahmen seitens der zuständigen Behörde – auf einem hierfür zugelassenen Bereich sichergestellt. Die Kosten der Gesamtmaßnahme trägt der Abfallanlieferer.
- (5) Je nach Schadstoffgehalt, Stoffart, Menge, bauphysikalischer Eigenschaften und mechanischer Vorbehandlung können hinsichtlich der deponietechnischen Verwertbarkeit im Einzelfall Zu- bzw. Abschläge erhoben oder Änderungen bei der Zuordnung vorgenommen werden.

§ 5

Zurückweisen von Abfällen und Wertstoffen

Nicht zugelassene Abfälle zur Beseitigung bzw. Verwertung werden zurückgewiesen. Bei bereits entladenen Abfällen kann die Rückbeladung verlangt werden. Alle dabei entstehenden Kosten bzw. Aufwendungen gehen zulasten des Anlieferers.

§ 6

Verlorene Gegenstände

Der UBZ ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 7

Verhalten auf dem Deponiegelände

- (1) Unbefugten ist der Zutritt verboten.
- (2) Die Anlieferer haben die Betriebsordnung zu beachten und die Anweisungen des Deponiepersonals zu befolgen. Beanstandungen sind diesem mitzuteilen. Besucher melden sich an der Waage an der Zufahrt zur Deponie.
- (3) Auf dem Deponiegelände herrscht striktes Rauchverbot. Dieses Verbot gilt auch in den Fahrzeugen.
- (4) Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Verkehrs- und Hinweisschilder sind zu beachten; die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Im Übrigen sind die Regeln der Straßenverkehrsordnung sowie transport- und arbeitssicherheitsrechtliche Bestimmungen (z. B. ADR/GGVS, UVV) einzuhalten.
- (5) Die Anlieferer sind verpflichtet, die Abfälle auf dem Fahrzeug geeignet abzudecken und darauf zu achten, dass keine Abfälle verloren gehen. Bei Verunreinigung der Verkehrswege auf dem Deponiegelände durch die Ladung muss der Verursacher diese sofort beseitigen.
- (6) Das Deponiepersonal des UBZ weist den Anlieferern den Entladebereich an. Die Entladestellen sind unverzüglich anzufahren und die Abfälle zu entladen. Rückwärtsfahren ist nur mit Einweisung zulässig, sofern nicht auf andere Weise sichergestellt ist, dass keine Personen gefährdet werden. Bei Verlassen des Fahrzeugs ist eine Warnweste zu tragen.
- (7) Die Anlieferer haben das Deponiegelände mit ihren Fahrzeugen unmittelbar nach dem Abladen der Abfälle und der Ausgangsverwiegung zu verlassen.
- (8) Das Auslesen und Aufsammeln von Abfällen auf dem Deponiegelände ist verboten.

- (9) Der Einstieg in Schächte und unterirdische Bauwerke auf dem Deponiegelände ist verboten.
- (10) Das Merkblatt zur Asbestentsorgung, das auf der Deponie ausliegt, ist zu beachten.

§ 8

Benutzungsgebühren und Entgelte

- (1) Der UBZ erhebt für die Anlieferung von Abfällen aus Zweibrücker Privathaushalten Gebühren entsprechend der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der jeweils geltenden Fassung. Die Satzung hängt am Eingang der Deponie aus bzw. kann an der Waage eingesehen werden. Die entsprechende Gebühr ist unmittelbar bei Anlieferung an der Waage zu bezahlen. Das übrige Personal des UBZ ist nicht zur Annahme von Geldbeträgen berechtigt.
- (2) Der UBZ berechnet für alle sonstigen Abfallanlieferungen an die Deponie, welche nicht unter Abs. 1 fallen, ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt. Bei einmaliger Anlieferung ist das Entgelt direkt bei Anlieferung an der Waage zu entrichten.
- (3) Bleibt ein Anlieferer die festgesetzten Deponiegebühren oder Entgelte auch nach einer Mahnung schuldig, so kann unabhängig von der weiteren Beitreibung des Betrags vom UBZ festgelegt werden, dass weitere Abfallannahmen erst nach Begleichung des angemahnten Betrages und/oder nur noch bei Barzahlung erfolgen dürfen.

§ 9

Bußgeld, Anlieferungsverbot, Zutrittsverbot

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig von der Anlieferung ausgeschlossene Abfälle anliefert, kann im Rahmen der Abfallwirtschaftssatzung mit einer Geldbuße belegt werden (§ 17 AwS, in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Abfallwirtschaftssatzung oder diese Betriebsordnung kann die Direktanlieferung untersagt werden.
- (3) Verstößt ein Betriebsfremder wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen diese Betriebsordnung, so kann ihm die Deponieleitung auf bestimmte Zeit oder auf Dauer die Zufahrt und/oder den Zutritt zur Deponie verweigern.

§ 10

Straßenverkehr auf dem Deponiegelände

Auf dem gesamten Deponiegelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Auf Fußgänger ist besonders Rücksicht zu nehmen. Anweisungen des Betriebspersonals des UBZ ist Folge zu leisten.

§ 11

Haftung

- (1) Die Benutzung der Deponie geschieht auf eigene Gefahr. Der Abfallanlieferer übernimmt die Haftung für alle Schäden, die dem UBZ oder Dritten durch Benutzung und Befahrung des Deponiegeländes entstehen. Der Abfallanlieferer haftet insbesondere für alle Folgen von Unfällen jeglicher Art oder für Sachschäden an den Abfallanlieferfahrzeugen, die beim Befahren des Deponiegeländes und der Ablagerungsflächen entstehen können. Dies gilt nicht, wenn der UBZ den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
- (2) Der Abfallanlieferer stellt den UBZ von jeglichen Ansprüchen, die gegen den UBZ im Zusammenhang mit der Nutzung des Deponiegeländes erhoben werden, frei.
- (3) Der Abfallerzeuger und der Abfallanlieferer haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die durch sie verursacht werden, einschließlich der Umwelt- und Folgeschäden, die durch Anlieferungen unzulässiger Abfälle entstehen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Betriebsordnung tritt zum 01.04.2011 in Kraft.

Zweibrücken, den 01.04.2011
Umwelt- und Servicebetrieb

Werner Boßlet
Vorstand